

sonders leichte Tatbestände (§ 5), bei denen die Regelstrafe Gefängnis nur bis zu zwei Jahren ist und bei denen in besonders leichten Fällen sogar auf Haft erkannt werden kann, herausgehoben. Bei allen anderen Tatbeständen des Gesetzes wurde für die gewöhnlichen Begehungsformen Gefängnisstrafe ohne zeitliche Begrenzung, also bis zu fünf Jahren, vorgesehen — diese Strafe gilt auch in minderschweren Fällen und bei fahrlässiger Verwirklichung der Tatbestände des § 1—. Und es wurde jeweils im Absatz 2 dieser Bestimmungen gesagt, daß in schweren Fällen Zuchthausstrafe eintritt. Auf diese Weise ist sichergestellt, daß jeder Verstoß gegen die Wirtschaftsordnung so geahndet werden kann, wie es seiner Schwere entspricht.

Auf demselben Gedanken beruht auch die Bestimmung des § 11. In ihm sind die Fälle herausgestellt, die „insbesondere als schwere Fälle im Sinne der Verordnung anzusehen sind“. Es handelt sich dabei um die folgenden:

- a) Wenn der Täter nach dem 8. Mai 1945 bereits wegen eines Verstoßes gegen wirtschaftsstrafrechtliche Bestimmungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist und danach wiederum vorsätzlich einen erheblichen Verstoß gegen die Wirtschaftsordnung begangen hat,
- b) wenn der Täter Möglichkeiten mißbraucht hat, die ihm durch besonderes Vertrauen der Wirtschaftsverwaltung eröffnet worden sind,
- c) wenn der Täter eine Stellung innehatte, nach der die Bevölkerung von ihm besondere Achtung vor den Wirtschaftsordnungen erwartete.
- d) wenn die Tat die Wirtschaftsordnung oder die Versorgung der Bevölkerung schwer gestört hat und dies für den Täter voraussehbar war,
- e) wenn der Täter gewerbsmäßig gegen die Wirtschaftsordnung verstoßen hat,
- f) wenn die Tat gegen den Bestand oder die Tätigkeit der volkseigenen Betriebe gerichtet war.

In allen diesen Fällen ist ein schwerer Fall im Sinne der Verordnung anzunehmen und deshalb in der Regel auf Zuchthaus zu erkennen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch noch auf die Bestimmung des § 12, in dem gesagt ist, daß der Versuch, abgesehen von den ganz leichten Fällen des § 5 Absatz 3, in allen Fällen der Verordnung strafbar ist.

Auch für die Nebenstrafen und sonstigen Maßnahmen, die das Gesetz vorsieht und auf die noch näher einzugehen sein wird, gilt der vorstehend erwähnte Grundsatz: Ihre Verhängung ist grundsätzlich bei Verstößen gegen alle Strafbestimmungen des Gesetzes zulässig.

2. Es ist bereits erwähnt worden, daß § 1 der Wirtschaftsstrafverordnung die schwersten Tatbestände enthält. Voraussetzung für eine Bestrafung nach dieser Vorschrift ist zunächst in allen Fällen, daß durch die Tat die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdet wurde. Hierdurch ist klargestellt, daß es sich dabei um Verstöße handeln muß, die die Grundlagen der gesamten Wirtschaft gefährden.

Unter dieser Voraussetzung sind drei verschiedene Tatbestände mit Strafe bedroht:

- a) Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 wird bestraft, wer die erwähnte Gefährdung dadurch herbeiführt, daß er die Herstellung, Gewinnung, Verarbeitung, Beförderung oder Lagerung von Rohstoffen oder Erzeugnissen entgegen einer für ihn verbindlichen Anordnung der Wirtschaftsverwaltung ganz oder teilweise unterläßt oder fehlerhaft vornimmt. Diese Strafbestimmung richtet sich also gegen die Personen, die durch ihre Handlungen die Produktion in ihren verschiedenen Stadien stören. Hier handelt es sich um einen der Tatbestände, der dem bisherigen Wirtschaftsstrafrecht fremd war.
- b) Dasselbe gilt für den zweiten Tatbestand, nach dem bestraft wird, wer die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung dadurch gefährdet, daß er „Gegenstände, die wirtschaftlichen Leistungen zu dienen bestimmt sind, ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauch entzieht oder ihre Tauglichkeit hierfür mindert“.

Bei diesem Tatbestand geht es demnach um die Beschädigung oder die nichtsachgemäße Ausnutzung der Produktionsmittel, beispielsweise wichtiger Maschinen.

- c) Der dritte dieser Tatbestände entspricht seinem Inhalt nach dem § 1 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung. Nur ist die Fassung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand unter Berücksichtigung der Erfahrungen in der Rechtsprechung abgeändert worden. Hiernach wird nämlich bestraft, wer die Durchführung der Wirtschaftsplanung oder der Versorgung der Bevölkerung dadurch gefährdet, daß er „Rohstoffe oder Erzeugnisse entgegen dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf vernichtet, beiseiteschafft, zurückhält oder im Werte mindert“. Es ist also gegenüber dem § 1 Abs. 1 KWVO auf das Tatbestandsmerkmal der Böswilligkeit sowie darauf verzichtet worden, daß die Gegenstände zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören müssen. Beide Tatbestandsmerkmale haben bei der Anwendung des § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung zu Schwierigkeiten geführt. Die Entwicklung der Verhältnisse brachte es nämlich mit sich, daß schließlich fast bei allen Rohstoffen und Erzeugnissen davon ausgegangen wurde, sie gehörten zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung, und daß der Begriff der Böswilligkeit soweit ausgedehnt wurde, daß er von dem Begriff des Vorsatzes kaum noch zu unterscheiden war. Die gebotene Abgrenzung des Tatbestandes gegenüber einem rechtlich irrelevanten oder gar erlaubten Verhalten wurde dadurch gefunden, daß nur ein Handeln „entgegen dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf“ unter Strafe gestellt wurde. §

Dieses sind die drei Tatbestände, bei denen das Gesetz als Regelstrafe Zuchthaus und Vermögens-einziehung vorsieht. Liegt dagegen ein minderschwerer Fall vor oder ist die Tat fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnisstrafe und Geldstrafe oder eine dieser Strafen zu erkennen.

3. Für die anderen Tatbestände gilt — abgesehen von § 5 — das oben Gesagte: bei ihnen ist die Regelstrafe Gefängnis und (oder) Geldstrafe, während in schweren Fällen Zuchthausstrafe eintritt, neben der auf Geldstrafe erkannt werden kann.

- a) § 2 deckt sich seinem Inhalt nach im wesentlichen mit § 1 a der Kriegswirtschaftsverordnung. Der Unterschied gegenüber dem alten Gesetz besteht aber darin, daß Voraussetzung für die Bestrafung ist, daß der Täter ohne Genehmigung einer dazu ermächtigten Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung gehandelt hat. Hierdurch wird den zur Zeit nicht abweisbaren Bedürfnissen der Wirtschaft auf Zulassung gewisser Kompensationsgeschäfte Rechnung getragen, wie das auch schon in verschiedenen Landesgesetzen, die in der Zwischenzeit ergangen sind, geschehen ist.
- b) § 3 enthält die Strafvorschriften, die mit der mißbräuchlichen Benutzung von Bezugsberechtigungen oder Genehmigungen in Zusammenhang stehen. Hier ist einmal der Inhalt des § 1 Abs. 2 der Kriegswirtschaftsverordnung verwertet worden (Fälschungsdelikte hinsichtlich der Bezugsberechtigungen usw.), und außerdem der Inhalt des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 der Verbrauchsregelungsstrafverordnung über die Erschleichung von Bezugsberechtigungen; der Tatbestand ist aber insoweit erweitert worden, als auch die Erschleichung von Genehmigungen, Bewilligungen oder Unterstützungen einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung für die Erlangung oder Verwendung von Sachen oder für die Ausübung einer Tätigkeit unter Strafe gestellt worden ist.
- c) Die §§ 4 und 5 enthalten vieles, was sich bisher in den §§ 1 und 2 der Verbrauchsregelungsstrafverordnung befand. Dabei ist — wie in dieser — danach unterschieden worden, ob der Täter in Ausübung eines Gewerbes oder Berufes gehandelt hat oder nicht. War dies nicht der Fall, so entfällt teilweise die Strafbarkeit überhaupt, teilweise kann, wie schon oben erwähnt wurde, nach § 5 lediglich auf Gefängnis bis zu zwei Jahren und auf Geldstrafe oder auf eine dieser Strafen und in leichteren Fällen sogar nur auf Haft oder